

III. Sachsen.

Gesetz, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851.

(SaxBdBl. 1851 S. 120.)

§ 13.

Das Gesamtministerium kann bei Aufruhr und hochverrätherischen Unternehmungen, sowie überhaupt wegen besonderer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit das ganze Land oder einzelne Bezirke und Orte in Kriegszustand erklären, und dabei die Bestimmungen der Gesetze und beziehentlich der Verfassungsurkunde über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Briefgeheimnis, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft setzen.

Durch eine solche Erklärung wird von ihrer Bekanntmachung an in dem betreffenden Bezirke oder Orte die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf Bezug habenden Maßregeln ausschließlich und unbedingt in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt. Dieser ist in einem solchen Falle berechtigt, mit seinen Befehlen Strafandrohungen zu verbinden, welche nach Befinden selbst bis zur Todesstrafe ansteigen können.

Innerhalb des Kriegszustandsbezirks hat jedermann ohne Ausnahme den getroffenen Anordnungen des Oberbefehlshabers bei Vermeidung der angedrohten Strafe unbedingte und unweigerliche Folge zu leisten.